ZWAG

Zweckverband für **W**asserversorgung und **A**bwasserbehandlung **G**räfenhainichen
Der Verbandsgeschäftsführer

INFORMATIONEN UND ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN zum Einbau von Wasserzählern zur Absetzung nicht in das Schmutzwasser gelangter Trinkwassermengen (Gartenwasserzähler)

Der ZWAG gestattet seinen Kunden den Einbau von Wasserzählern zur Absetzung nicht in das Schmutzwasser gelangter Trinkwassermengen (Gartenwasserzähler).

Hierfür gilt es Folgendes zu beachten:

- der Einbau muss durch ein eingetragenes Installateurunternehmen* vorgenommen werden
- es dürfen nur Wasserzähler eingebaut werden, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen (geeichte Zähler - in der Regel 6 Jahre geeicht)
- die Wasserzähler sind fest und einschließlich Zählergarnitur zu installieren
- ein Anbau an Wasserhähne oder ähnliche Verfahrensweisen sind nicht zulässig!
- die Installation sollte in frostfeien Räumlichkeiten/Schächten erfolgen
- es sollten geeignete Absperr- und Entleerungsmöglichkeiten vorgesehen werden
- nach erfolgtem Einbau und Vorliegen der Installationsrechnung ist die Abnahme/Verplombung beim ZWAG zu beantragen – hierzu muss vorher die Installateurrechnung mit Angabe einer Telefonnummer zur Terminvereinbarung beim ZWAG vorliegen
- erst nach erfolgter Abnahme/Verplombung durch den ZWAG kann eine Berücksichtigung des „Gartenzählers“ erfolgen

weitere Hinweise:

- nach abgelaufener Eichfrist der Wasserzähler (in der Regel 6 Jahre) sind diese nach vorbenannter Verfahrensweise auszutauschen
- die Abnahme/Verplombung durch den ZWAG ist, wie auch die Installation, kostenpflichtig – siehe Verwaltungskostensatzung des ZWAG
- die über die „Gartenzähler“ ermittelten Wassermengen dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal gelangen (gilt auch für Rückspülwasser bzw. Poolentleerungen)

* Eingetragene Installateurunternehmen des ZWAG finden Sie auf der Internetseite des ZWAG (www.zwag-ghc.de) unter dem Menüpunkt ‚Informationen‘ – Installateurverzeichnis. Hier finden Sie auch eine Übersicht von Installateuren, die bei einem anderen Wasserversorger eingetragen sind.

Jedes eingetragene und somit berechtigte Installateurunternehmen muss sich durch einen gültigen Ausweis ausweisen können. Sollte ein Installateurunternehmen gewählt werden, welches nicht beim ZWAG eingetragen ist, so ist eine entsprechende Kopie des Ausweises dem ZWAG vorher vorzulegen.

Ihr

ZWAG

Zweckverband für **W**asserversorgung und **A**bwasserbehandlung **G**räfenhainichen
Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen
Tel. 034953/22109 Fax. 034953/21406